

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 28. Juli 1986

23. Stück

26. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966; Änderung.

26.

Gesetz vom 14. Mai 1986, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968, 12/1973, 12/1976, 32/1980 und 13/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im Tarif C, Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, haben die Tarifposten 3 und 4 zu lauten:

„3. Für Zeitungsverkaufseinrichtungen, ausgenommen Zeitungskioske (Post 4, Tarif C), 4 vH der Einnahmen;

4. Für nicht ortsfeste, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) 1 vH der Einnahmen. Diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind;“

2. Im Tarif C, Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusam-

menhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, erhält die bisherige Post 4 die Bezeichnung 5 und hat diese zu lauten:

„5. Für nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art, ausgenommen die in Post 11 des Tarifes B und die in Post 4 des Tarifes C genannten, bei jährlichen Einnahmen bis 200 000 S 1 vH, bei solchen bis 450 000 S 2 vH und bei jährlichen Einnahmen über 450 000 S 3 vH der Jahreseinnahmen. Der jeweils höhere Steuersatz ist nur soweit anzuwenden, daß die Steuerlast höchstens die Hälfte der Einnahmen beträgt, um die die jeweilige Wertgrenze überschritten wird. Die Tarifpost ist auch auf nicht ortsfeste Verkaufsstände anzuwenden, die an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind. Bei Inhabern mehrerer Berechtigungen im Sinne dieser Tarifpost sind vor Anwendung der vorgenannten Prozentsätze die auf Grund der einzelnen Berechtigungen erzielten Einnahmen zu addieren.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion